



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020	Ausgegeben in Schwerin am 30. November	Nr. 76
------	--	--------

Tag	INHALT	Seite
28.11.2020	Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 31	1158
28.11.2020	Zweite Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung – 2. SARS-CoV-2-QuarV) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 32	1249

Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V)

Vom 28. November 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 31

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, und aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Kontaktbeschränkungen, Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

(1) Die Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, jeden nicht notwendigen Kontakt zu vermeiden und möglichst zu Hause zu bleiben. Private Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen sind nur für einen Teilnehmerkreis von Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes zulässig und auf insgesamt maximal 5 Personen beschränkt. Dazu gehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Im Übrigen wird auf § 8 Absatz 8 verwiesen.

(2) In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den in Absatz 1 genannten Personen ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie an durch die nach § 9 örtlich zuständigen Behörden festgelegten Orten in der Öffentlichkeit eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Es wird im Übrigen dringend empfohlen, in der Öffentlichkeit eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die besonderen Regelungen nach den Verordnungen nach § 12 und in den Anlagen bleiben unberührt.

(3) Die Bürgerinnen und Bürger werden aufgefordert, generell auf nicht zwingend erforderliche berufliche und private Reisen sowie Besuche von Verwandten, Freunden und Bekannten zu verzichten.

§ 2

Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten

Anl. 1 (1) Für den Betrieb und den Besuch von Einkaufszentren, Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels oder Wochenmärkten besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 1 einzuhalten.

(2) Für den Betrieb und den Besuch von Dienstleistungsbetrieben und Handwerksbetrieben besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 2 einzuhalten.

Anl. 2

(3) Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe, wie zum Beispiel Barbiers, sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Für den Betrieb und den Besuch von Betrieben des Heilmittelbereichs und Friseuren besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 3 einzuhalten.

Anl. 3

(4) In Arzt- und Zahnarztpraxen, Psychotherapeutenpraxen und in allen sonstigen Praxen, wie zum Beispiel Podologen oder Fußpfleger, soweit in ihnen medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendige Behandlungen angeboten werden, besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 4 einzuhalten.

Anl. 4

(5) Kinos sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

(6) Autokinos sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

(7) Theater, Konzerthäuser, Opern und ähnliche Einrichtungen sind mit Ausnahme für Schulklassen für den außerschulischen Unterricht geschlossen. Für diese gelten beim Veranstaltungsbesuch die Regelungen der Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule (Schul-Corona-Verordnung – SchulCoronaVO M-V) entsprechend. Für den Probenbetrieb und den außerschulischen Unterricht besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 7 einzuhalten.

Anl. 7

(8) Kulturelle Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten sowie ähnliche Einrichtungen sind in Innenräumen für den Publikumsverkehr geschlossen. Für die Außenbereiche besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 8 einzuhalten.

Anl. 8

(9) Für den Betrieb und den Besuch von Bibliotheken und Archiven besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 9 einzuhalten.

Anl. 9

(10) Chöre und Musikensembles dürfen ihre Tätigkeiten nicht ausüben. Proben für Chöre und Musikensembles im Profibereich können stattfinden, wenn die Auflagen aus Anlage 10 eingehalten werden.

Anl. 10

(11) Ortsgebundene und mobile Freizeitparks (Schausteller) sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

(12) Zirkusse sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

- Anl. 13** (13) Zoos, Tier- und Vogelparks und botanische Gärten sind in geschlossenen Räumen für den Publikumsverkehr geschlossen. Für die Außenbereiche besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 13 einzuhalten.
- (14) Spezialmärkte, wie zum Beispiel Floh- und Trödelmärkte, sowie ähnliche Märkte und Jahrmärkte nach § 68 Absätze 1 und 2 Gewerbeordnung, wie zum Beispiel Herbst- und Weihnachtsmärkte, sind untersagt.
- (15) Tourismusaffine Dienstleistungen sind untersagt. Dies gilt insbesondere für den Verleih von touristisch genutzten Wasserfahrzeugen und Veranstaltungen der touristischen Fahrgastschiffahrt oder für den Betrieb von Reisebussen zu touristischen Zwecken. Besucherzentren in Nationalparks, für Outdoor-Freizeitangebote und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Zur Wahrung der Aufgabenerbringung gegenüber den Einwohnern des Landes Mecklenburg-Vorpommern können die Tourist- und Einwohner-Informationen unter Einhaltung der für den Einzelhandel geltenden Auflagen aus Anlage 1 für den Publikumsverkehr öffnen.
- Anl. 16** (16) Einrichtungen, in denen Indoor-Freizeitaktivitäten stattfinden, sind für den Publikumsverkehr geschlossen, es sei denn es handelt sich um Sportbetrieb gemäß Absatz 21 Satz 2 und 3. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 16 einzuhalten.
- Anl. 17** (17) Für den Betrieb und den Besuch von öffentlich zugänglichen Spielplätzen und anderen Spielplätzen im Freien besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 17 einzuhalten. Indoor-Spielplätze sind für den Publikumsverkehr geschlossen.
- (18) Im Freien angelegte öffentliche Badeanstalten im Sinne von Freibädern sowie Schwimm- und Badeteiche mit Wasseraufbereitung sind für den Publikumsverkehr geschlossen.
- Anl. 19** (19) An Naturstränden, Naturgewässern und frei angelegten öffentlichen Badestellen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 19 einzuhalten.
- (20) Schwimm- und Spaßbäder sind für den Publikumsverkehr, mit Ausnahme des schulischen Schwimmunterrichtes und des Trainingsbetriebes im Kinder- und Jugendsport, geschlossen. Für die jeweilige Durchführung besteht die Pflicht, die Auflagen der Anlage 20 einzuhalten.
- Anl. 20** (20) Schwimm- und Spaßbäder sind für den Publikumsverkehr, mit Ausnahme des schulischen Schwimmunterrichtes und des Trainingsbetriebes im Kinder- und Jugendsport, geschlossen. Für die jeweilige Durchführung besteht die Pflicht, die Auflagen der Anlage 20 einzuhalten.
- (21) Der Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) in allen Sportarten ist untersagt. Das gilt nicht für den Individualsport, der allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen betrieben wird. Die Untersagung gilt ebenfalls nicht für den Trainingsbetrieb im Kinder- und Jugendsport. Für den in Satz 2 und 3 genannten Sportbetrieb besteht die Pflicht, die Auflagen der Anlage 21 einzuhalten. § 13 bleibt unberührt.
- Anl. 21** (21) Der Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) in allen Sportarten ist untersagt. Das gilt nicht für den Individualsport, der allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen betrieben wird. Die Untersagung gilt ebenfalls nicht für den Trainingsbetrieb im Kinder- und Jugendsport. Für den in Satz 2 und 3 genannten Sportbetrieb besteht die Pflicht, die Auflagen der Anlage 21 einzuhalten. § 13 bleibt unberührt.
- (22) Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten, dürfen öffentliche und private Sportanlagen für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb in allen Sportarten, ohne Zuschauende, nutzen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 22 einzuhalten.
- Anl. 22** (22) Zuschauende, nutzen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 22 einzuhalten.
- (23) Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen.
- (24) Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Für die Durchführung des Trainingsbetriebs im Kinder- und Jugendsport gemäß Absatz 21 besteht die Pflicht, die Auflagen der Anlage 24 einzuhalten.
- Anl. 24** (24) Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Für die Durchführung des Trainingsbetriebs im Kinder- und Jugendsport gemäß Absatz 21 besteht die Pflicht, die Auflagen der Anlage 24 einzuhalten.
- (25) Für den Betrieb von Berufspilotenausbildung dienenden Flugschulen, Fahrschulen und Technischen Prüfstellen für den Straßenverkehr, sowie für die Durchführung des theoretischen und des praktischen Unterrichts besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 25 einzuhalten. Dies gilt auch für
- Anl. 25** (25) Für den Betrieb von Berufspilotenausbildung dienenden Flugschulen, Fahrschulen und Technischen Prüfstellen für den Straßenverkehr, sowie für die Durchführung des theoretischen und des praktischen Unterrichts besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 25 einzuhalten. Dies gilt auch für
1. die Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern;
 2. die Qualifikation von Berufskraftfahrern;
 3. Seminare nach § 36 der Fahrerlaubnis-Verordnung;
 4. Schulungen in Erster Hilfe nach § 68 der Fahrerlaubnis-Verordnung
 5. Kurse nach § 70 der Fahrerlaubnis-Verordnung;
 6. Schulungen, die aufgrund von Regelungen in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung durchgeführt werden.
- (25a) Sonstigen Flugschulen, Jagdschulen sowie ähnliche Einrichtungen (zum Beispiel Angelschulen) sind für den Publikumsverkehr geschlossen.
- (26) Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen.
- (27) Soziokulturellen Zentren sind für den Publikumsverkehr geschlossen.
- (28) Musik- und Jugendkunstschulen sind für Kinder und Jugendliche geöffnet. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 28 einzuhalten. § 13 bleibt unberührt.
- Anl. 28** (28) Musik- und Jugendkunstschulen sind für Kinder und Jugendliche geöffnet. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 28 einzuhalten. § 13 bleibt unberührt.
- (29) Messen nach § 64 Gewerbeordnung und Ausstellungen nach § 65 Gewerbeordnung dürfen nicht durchgeführt werden.
- (30) Prostitution ist untersagt. Das Prostitutionsgewerbe ist für den Publikumsverkehr geschlossen.
- § 3**
Gaststätten
- (1) Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Hierunter fallen auch Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen.
- (2) Die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf sind zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 31 einzuhalten.
- Anl. 31** (2) Die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf sind zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 31 einzuhalten.

- Anl. 31a** (3) Der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Personalrestaurants, Kantinen und ähnlichen Betrieben ist zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 31a einzuhalten.

§ 4 Beherbergung

- Betreibern von Beherbergungsstätten gemäß § 2 Absatz 1 Beherbergungsstättenverordnung Mecklenburg-Vorpommern, wie zum Beispiel Hotels und Pensionen, und von vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen und vergleichbaren Angeboten, wie zum Beispiel Homesharing, ist es untersagt, ab dem 2. November 2020 Personen zu touristischen Zwecken und für Besuche der Kernfamilie zu beherbergen. Die Beherbergung zum Zwecke des Besuchs der Kernfamilie ist ausnahmsweise im Zeitraum vom 23. Dezember 2020 bis 1. Januar 2021 für bis zu drei Übernachtungen gestattet. Im Übrigen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 34 einzuhalten. Das Verbot aus Satz 1 gilt nicht für Personen gemäß § 5 Absatz 3.
- Anl. 34**

§ 5 Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern

- (1) Alle Reisen in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen. Bei allen Einreisen nach Mecklenburg-Vorpommern bleiben die Regelungen der Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern unberührt.

- (2) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihre Haupt- oder Nebenwohnung in Mecklenburg-Vorpommern oder im Amt Neuhaus gemeldet haben. Diese Personen können sich von im selben Haushalt lebenden Personen begleiten lassen.

- (3) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Personen, die mit Betreibern von Campingplätzen, Vermietern von Ferienwohnungen und -häusern oder Hausbooten oder vergleichbaren Anbietern bis einschließlich 31. August 2020 einen Vertrag über mindestens sechs Monate für das Jahr 2020 und 2021 abgeschlossen haben sowie nicht für Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder Pächter eines auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Grundstücks, Kleingartens oder Bootseigners mit Liegeplatz in Mecklenburg-Vorpommern sind. Diese Personen können sich von im selben Haushalt lebenden Personen begleiten lassen.

- (4) Das Verbot in Absatz 1 gilt ferner nicht für Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern eine allgemeinbildende Schule, berufliche Schule, Schule für Erwachsene, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestellen besuchen oder an einer Hochschule im Sinne des § 1 Landeshochschulgesetz immatrikuliert sind. Personen gemäß Satz 1 können sich von im selben Haushalt lebenden Personen begleiten lassen.

- (5) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Reisen, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten erforderlich sind.

- (6) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Anlässe, bei denen die Anwesenheit der reisenden Person aus rechtlichen Gründen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung zwingend erforderlich ist. Das Verbot in Absatz 1 gilt ferner nicht für Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern die Ehe schließen und keinen Wohnsitz im Sinne des Absatzes 2 in Mecklenburg-Vorpommern haben.

- (7) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Reisen zu privaten Besuchen bei Familienangehörigen (Kernfamilie), die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in Mecklenburg-Vorpommern haben. Familienangehörige (Kernfamilie) sind hierbei Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkel, Urenkel, Großeltern und Urgroßeltern. Ein solcher Familienbesuch ist jeweils auch zusammen mit dem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten möglich.

- (8) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für unaufschiebbare Umzüge nach Mecklenburg-Vorpommern.

- (9) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Jagdausübungsberechtigte mit erstem Hauptwohnsitz außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns, die über das Jagdausübungsrecht in einem Jagdbezirk in Mecklenburg-Vorpommern verfügen oder Inhaber einer entgeltlichen Jahresjagderlaubnis für einen Jagdbezirk in Mecklenburg-Vorpommern sind.

- (10) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Personen, die zwingend notwendig und medizinisch veranlasst oder zur Entgegennahme von unaufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen. Die zwingende Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit ist durch den veranlassenden Arzt zu bescheinigen.

- (11) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf direktem Weg zu verlassen. Die erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist hierbei gestattet.

- (12) Personen, die sich in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten und für die keine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 10 gilt, haben unabhängig vom Tag ihrer Einreise das Land Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich zu verlassen.

§ 6 Besuchs- und Betretungseinschränkungen für Krankenhäuser und weitere stationäre Einrichtungen nach SGB V

- (1) Die Betretung und der Besuch von Personen in Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V sind untersagt. Abweichend hiervon sind die Betretung durch und der Besuch von Personen in Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V durch eine feste Kontaktperson oder durch die Kernfamilie (eine Person pro Tag) zulässig. Den Krankenhäusern ist gestattet, Besucherströme aus medizinischen Gründen und auf Grund räumlicher oder personeller Kapazitäten zeitlich und räumlich zu ordnen. Kriterien bei der Termin-

vergabe können insbesondere die zu erwartende Verweildauer des Patienten oder medizinische Gründe sein.

(2) In besonders gelagerten Einzelfällen (Härtefällen) können durch die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zugelassen werden, insbesondere in stationären Hospizen kann die Besuchsregelung erweitert werden.

Anl. 35 (3) Für den Betrieb und den Besuch der jeweiligen Einrichtung besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 35 einzuhalten.

§ 7

Sitzungen kommunaler Gremien, Kommunalwahlen

In Sitzungen kommunaler Vertretungen und sonstiger kommunaler Gremien sowie für kommunale Wahlen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 36 einzuhalten.

Anl. 36

§ 8

Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen aller Art

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen. Dies gilt insbesondere für Großveranstaltungen. Zusammenkünfte wie Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie in privaten Einrichtungen sind unzulässig. Volksfeste, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein- und Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen sind ungeachtet der folgenden Absätze verboten. Zum Jahreswechsel sind öffentlich veranstaltete Feuerwerke sowie die Verwendung von Pyrotechnik auf durch die nach § 9 örtlich zuständigen Behörden festgelegten Plätzen und Straßen untersagt.

(2) Zulässig sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Zulässig sind ebenfalls Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich, die zum Erwerb einer formalen Qualifikation führen oder im öffentlichen Auftrag, wie zum Beispiel für die außerschulische Berufsvorbereitung, durchgeführt werden. Ferner sind arbeitsmarktpolitische Maßnahmen von Maßnahmeträgern, Beschäftigungsgesellschaften oder sonstigen Dienstleistern zulässig. Es besteht jeweils die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 37 einzuhalten.

Anl. 37

(3) Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz mit bis zu 500 Teilnehmenden sind zulässig, wenn die Auflagen aus Anlage 38 eingehalten werden. Für Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz mit mehr als 500 Teilnehmenden kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung der Versammlungsbehörde nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern unter Beachtung der Anforderungen nach Satz 1 erteilt werden. Die Versammlungsbehörde berücksichtigt bei ihrer Entscheidung, weitere Versammlungen zuzulassen, auch die aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlichen Abstände zu bereits angemeldeten Versammlungen.

Anl. 38

(4) Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten oder unter freiem Himmel sind zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 39 einzuhalten.

Anl. 39

(5) Abweichend von § 8 Absatz 1 dürfen unaufschiebbare gesetzlich oder satzungsmäßig erforderliche Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien stattfinden. Das gilt auch für unaufschiebbare Betriebsversammlungen, Tarifverhandlungen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 40 einzuhalten.

Anl. 40

(6) Die Nutzung des Öffentlichen Personenverkehrs und anderer Verkehrsmittel mit Publikumsverkehr gilt nicht als Ansammlung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. In allen Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs (Straßenbahnen, Busse, Taxen), in den Zügen des Schienenpersonenverkehrs, auf allen ausschließlich innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns verkehrenden Fähren und in sonstigen Verkehrsmitteln mit Publikumsverkehr (zum Beispiel Luftfahrzeuge) sowie in öffentlich zugänglichen Bereichen von Bahnhofsgebäuden und von anderen Innenbereichen sonstiger Einrichtungen des Öffentlichen Personenverkehrs, in den dem Publikumsverkehr zugänglichen Innenbereichen von Häfen sowie in Abfertigungshallen an Flughäfen und für Schiffsreisen sind die Auflagen aus Anlage 41 einzuhalten. Dies gilt auch an Bushaltestellen und in anderen Wartebereichen im Freien von Einrichtungen der Personenbeförderung, sofern der Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.

Anl. 41

(7) Das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte und Behörden bleiben unberührt.

(8) Private Zusammenkünfte sind für einen Teilnehmerkreis von Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes zulässig, jedoch insgesamt auf maximal 5 Personen beschränkt. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Für den Zeitraum vom 23. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 1. Januar 2021 sind Zusammenkünfte drinnen und draußen im engsten Familien- und Freundeskreis bis maximal 10 Personen aus mehreren Haushalten zulässig. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 42 einzuhalten.

Anl. 42

(9) Trauungen sind für einen Teilnehmerkreis von höchstens 10 Personen und Beisetzungen für einen Teilnehmerkreis von höchstens 20 Personen zulässig. Kinder bis 14 Jahre, die zum Haushalt von teilnehmenden Erwachsenen gehören, werden nicht mitgerechnet. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 43 einzuhalten.

Anl. 43

§ 9

Zuständigkeiten

Neben den nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzausführungsgesetz M-V zuständigen Behörden sind für die Durchführung dieser Verordnung auch die örtlichen Ordnungsbehörden nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 4 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung M-V zuständig.

§ 10 Anlagen

Die in dieser Verordnung genannten und im Anhang angeführten Anlagen 1 bis 43 sind Bestandteil der Verordnung. Die Regelungen der Anlagen 1 bis 43 gelten nur insoweit, wie diese nicht durch die §§ 1 bis 13 dieser Verordnung eingeschränkt werden oder gegenstandslos geworden sind.

§ 11 Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten

(1) Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, § 2 Absätze 1 bis 14, Absatz 15 Sätze 1 bis 3, Absätze 16 bis 20, 21 Satz 1 und 4, 22 Satz 2, 23 bis 27, 28 Satz 2, 29 und 30, § 3 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, § 4 Sätze 1 und 3, § 5 Absätze 1 und 12, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 7 und § 8 Absatz 1, Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 3, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 8 Satz 1, 3 und 5 und Absatz 9 Satz 3 verstößt. Satz 1 gilt auch für Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.

(3) Die Zuständigkeit für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf die nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie die nach § 9 dieser Verordnung zuständigen Behörden übertragen.

§ 12 Ermächtigung

(1) Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung, soweit nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 Absatz 2 Aches Buch Sozialgesetzbuch und zu Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in Einrichtungen und Tagespflegestellen nach §§ 43 und 45 Absatz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch zu treffen sind. Die Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.

(2) Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung, soweit nähere Bestimmungen zu Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten der beruflichen Rehabilitation nach § 51 und der Eingliederungshilfe im Sinne des § 90 Absatz 1 Neuntes Buch

Sozialgesetzbuch, der Pflege nach § 72 Absatz 1 und Unterstützungsangebote im Alltag nach § 45a Elftes Buch Sozialgesetzbuch, der Sozialhilfe nach §§ 67 f. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch sowie der Sozial- und Gesundheitsberatung zu treffen sind. Die Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.

(3) Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, soweit nähere Bestimmungen zu Kapazitätsbeschränkungen sowie zur Ausgestaltung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation, mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch zu treffen sind. Die Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.

(4) Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, um die Maßgaben gemäß den Anlagen zu dieser Verordnung sowie das Anlagenverzeichnis an die jeweilige epidemiologische Lage anzupassen. Die Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit der jeweils auch fachlich betroffenen obersten Landesbehörde.

(5) Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, soweit nähere Bestimmungen im Bereich der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern zu treffen sind. Die Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.

§ 13 Weitergehende Anordnungen, Maßnahmen bei Überschreitung des Risikowerts

Die zuständigen Behörden sind berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Dabei ist der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Absatz 1 tritt die Corona-LVO MV vom 31. Oktober 2020 (GVOBl. M-V S. 926) außer Kraft.

Schwerin, den 28. November 2020

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung**
In Vertretung
Nikolaus Voss

Die Justizministerin
Katy Hoffmeister

Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit**
Harry Glawe

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**
Bettina Martin

Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung**
Christian Pegel

Anlagenverzeichnis

Nummer der Anlage	§ (Absatz)	Anlage gilt für
1	2 (1)	• Einkaufscenter, Wochenmärkte und Verkaufsstellen des Einzelhandels und des Großhandels
2	2 (2)	• Dienstleistungsbetriebe • Handwerksbetriebe
3	2 (3)	• Betriebe des Heilmittelbereichs • Friseure
4	2 (4)	• Arztpraxen • Psychotherapeutenpraxen • Sonstige Praxen
5 (aufgehoben)	2 (5)	• Kinos
6 (aufgehoben)	2 (6)	• Autokinos
7	2 (7)	• Proben in Theatern • Proben in Orchestern
8	2 (8)	• Außenanlagen von kulturelle Ausstellungen • Außenanlagen von Museen • Außenanlagen von Gedenkstätten
9	2 (9)	• Bibliotheken • Archive
10	2 (10)	• Proben von Chören im Profibereich • Proben von Musikensembles im Profibereich
11 (aufgehoben)	2 (11)	• Freizeitparks (Schausteller)
12 (aufgehoben)	2 (12)	• Zirkusse
13	2 (13)	• Außenanlagen von Zoos • Außenanlagen von Tier- und Vogelparks • Außenanlagen von botanische Gärten
14 (aufgehoben)	2 (14)	• Spezialmärkte • Flohmärkte • Trödelmärkte • ähnliche Märkte
14a (aufgehoben)	2 (14a)	• Jahrmärkte
15 (aufgehoben)	2 (15)	• Tourismusaffine Dienstleistungen im Freien • Betriebe der Fahrgastschiffahrt • Reisebusveranstaltungen • Tourismusinformationen • Besucherzentren in Nationalparks • Outdoor-Freizeitangebote • ähnliche Einrichtungen
16	2 (16)	• Einrichtungen für Indoor-Freizeitaktivitäten zur Ausübung von Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) im Rahmen des Individualsports und Kinder- und Jugendsports

17	2 (17)	• Spielplätze im Freien
18 (aufgehoben)	2 (18)	• Freibäder • Schwimm- und Badeteiche mit Wasseraufbereitung
19	2 (19)	• Naturstrände • Naturgewässer • frei angelegte öffentliche Badestellen
20	2 (20)	• schulischer Schwimmunterricht • Kinder und Jugendsport im Trainingsbetrieb in Schwimm- und Spaßbäder
21	2 (21)	• Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) im Rahmen des Individualsports und Kinder- und Jugendsports
22	2 (22) 2 (22a)	• Berufssport
23 (aufgehoben)	2 (23)	• Fitnessstudios • ähnliche Einrichtungen
24	2 (24)	• Tanzschulen • ähnliche Einrichtungen
25	2 (25)	• Fahrschulen • Technische Prüfstellen für den Straßenverkehr • der Berufsausbildung dienende Flugschulen
26 (aufgehoben)	2 (26)	• Spielhallen • Spielbanken • Wettvermittlungsstellen • ähnliche Einrichtungen
27 (aufgehoben)	2 (27)	• Soziokulturelle Zentren
28	2 (28)	• Musik- und Jugendkunstschulen
29 (aufgehoben)	2 (29)	• Messen und Ausstellungen
30 (aufgehoben)	3 (1)	• Gaststätten
31	3 (2)	• Gastronomischer Außerhausverkauf
31a	3(3)	• Nicht öffentlich zugängliche Personalrestaurants, Kantinen
32 (aufgehoben)		• Zusammenkünfte aus familiären Anlässen in Gaststätten
33 (aufgehoben)		• Dienstleistungsangebote in gastronomischen Einrichtungen
34	4	• Beherbergung
35	6 (3)	• Krankenhäuser • Stationäre Einrichtungen nach SGB V
36	7	• Sitzungen kommunaler Gremien • Kommunalwahlen
37	8 (2)	• Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen • Veranstaltungen, die der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind • Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen • Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

38	8 (3)	• Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz
39	8 (4)	• Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften
40	8 (5)	• Vereinen, Verbänden und Parteien
41	8 (6)	• Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
42	8 (8)	• Zusammenkünfte aus familiären Anlässen
43	8 (9)	• Trauungen und Beisetzungen

Anlage 1 zu § 2 Absatz 1

Auflagen für Einkaufscenter und Verkaufsstellen des Einzelhandels, Wochenmärkten und des Großhandels

I. Allgemeine Auflagen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Kundendichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. In Einkaufscentern sind die Zugangs- und Aufenthaltsbereiche von Verkaufsständen freizuhalten.
4. Im öffentlichen Bereich ist beim Verzehr von Speisen und Getränken der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten oder die Abgabestelle unverzüglich zu verlassen.
5. Für die Beschäftigten und Kundinnen und Kunden besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Die Ausnahme gilt auch für Beschäftigte, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden oder beim Verräumen von Ware der Abstand zu anderen Personen ausreichend gewährleistet ist. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt auch vor Einzelhandelsgeschäften und auf Parkplätzen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

6. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Kundinnen und Kunden auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.
7. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

II. In den Räumen und im umfriedeten Bereich mit Publikumsverkehr sind folgende Auflagen umzusetzen:

1. Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, einzuhalten.
2. Die Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass sich in den Räumen nicht mehr als ein Kunde pro zehn Quadratmeter Verkaufsfläche aufhält und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter gewährleistet werden kann.
3. In Einkaufszentren haben deren Betreiberinnen und Betreiber Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Vorgaben von Nummer 1 den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen nicht eingehalten wird.
4. Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

Anlage 2 zu § 2 Absatz 2

Auflagen für Dienstleistungsbetriebe und Handwerksbetriebe

Für Betriebe mit Publikumsverkehr gilt Folgendes:

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Kundendichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten.
4. Die Kundenzahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
5. Sind Verkaufsflächen vorhanden, haben deren Betreiberinnen und Betreiber Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Vorgaben von Nummer 2 den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen nicht eingehalten wird.
6. Für die Beschäftigten und Kundinnen und Kunden besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Die Ausnahme gilt auch für Beschäftigte, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden oder beim Verräumen von Ware der Abstand zu anderen Personen ausreichend gewährleistet ist. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
7. Kundinnen und Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls

regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen der Kunden gegen die Schutzmaßnahmen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
9. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Kunden auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

Anlage 3 zu § 2 Absatz 3

Auflagen für Betriebe des Heilmittelbereichs und Friseure

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße (zum Beispiel regelmäßige Lüftung der Behandlungsräume, das heißt mindestens alle zwei Stunden) und Kundendichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Behandlung. Die Anwesenheitsliste ist vom Betrieb für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Behandlung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
5. Kundinnen und Kunden müssen, sofern die Art der Leistung bzw. Behandlung dies zulässt, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) tragen. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
7. Die Betriebe haben sicherzustellen, dass der Zutritt so gesteuert wird, dass Warteschlangen vermieden werden.
8. Direkte Kundenkontaktflächen sind nach jedem Kundenbesuch mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern. Flächen, die mit Körpersekreten in Kontakt gekommen sind, sind nach der Behandlung mit einem mindestens begrenzt viruzid wirksamen Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.
9. Nach jedem Kundenkontakt hat das behandelnde Fachpersonal eine gründliche Händewaschung durchzuführen.
10. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber seine Gefährdungsbeurteilung und die sich daraus ergebenden konkreten Maßnahmen zum Schutz seiner Beschäftigten an die Situation anzupassen. Hierzu sind der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie die jeweils allgemeinen gesteigerten hygienischen Anforderungen zugrunde zu legen.

Anlage 4 zu § 2 Absatz 4

Auflagen für Arztpraxen, Psychotherapeutenpraxen und sonstige Praxen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Patientendichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. In den Praxisräumlichkeiten ist außerhalb der direkten medizinischen Behandlung zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, einzuhalten.
4. Patienten sind außerhalb der ärztlichen Konsultation verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen oder zur Erlangung der ärztlichen Bescheinigung die Praxis betreten, hiervon ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

Anlage 5 zu § 2 Absatz 5

Auflagen für Kinos

(aufgehoben)

Anlage 6 zu § 2 Absatz 6

Auflagen für Autokinos

(aufgehoben)

Anlage 7 zu § 2 Absatz 7

Auflagen für Proben in Theatern und Orchestern

I. Konzepte

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes, individuell an die jeweilige Spielstätte und Veranstaltung angepasstes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Sälen und Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Saalgröße und Besucherdichte (zum Beispiel regelmäßiges Lüften der Säle und Foyer- und Eingangsbereiche, gegebenenfalls Begrenzung der Vorführungen pro Tag und Saal) zu entwickeln und umzusetzen.

II. Allgemeine Auflagen

1. Durchführung der Proben möglichst im Freien;
2. Hinweisschilder und Aushänge zu Hygieneregeln;
3. Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Meter in allen Räumlichkeiten.
4. Bezüglich der Ausnahmen für Schulklassen im Rahmen des außerschulischen Unterrichts gilt auf dem Hin- und Rückweg und beim Veranstaltungsbesuch die Pflicht eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen. Dies gilt nicht für Person, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

III. Auflagen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Künstler mit COVID-19-Symptomatik sind auszuschließen, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind. Bei Kontakt zu SARS-CoV2-betroffenen Personen gelten die Quarantäneregelungen.
2. Die Personendaten der anwesenden Künstler sind in geeigneter Weise, zum Beispiel in einer Anwesenheitsliste, zu erfassen: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Personendaten sind vom Betrieb für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Personendaten sind so zu erfassen und zu verwahren, dass sie für Dritte, insbesondere andere Künstler, nicht zugänglich sind. Soweit die Aufbewahrung der Personendaten nicht auf anderer Rechtsgrundlage gestattet ist, sind sie unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten, sofern sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.
3. Darüber hinaus für Blasinstrumente: Bespannung der Schalltrichter mit Textilabdeckung
4. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, dies gilt nicht, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur

Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

IV. Sonstiges

Die auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur veröffentlichten Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Kulturminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, die Empfehlungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, sowie die fortlaufend in Überprüfung und Weiterentwicklung befindlichen Handlungshilfen der Berufsgenossenschaften sind zu berücksichtigen.

Anlage 8 zu § 2 Absatz 8

Auflagen für Außenanlagen von kulturellen Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten

I. Allgemeine Auflagen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Die Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist zu gewährleisten.
3. Es müssen Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen vorgenommen werden.
4. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Außenbereich wird dringend empfohlen.

II. Besucherleitsystem

1. Bei nur einem Eingang sind die Besucherströme so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbei geführt werden können (zum Beispiel über einen Rundgang).
2. Bei mehreren Zugängen sind die Besucherströme zu kanalisieren und ein Besucherleitsystem einzurichten.
3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist von der Einrichtung für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Behandlung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen

Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.

4. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Aufenthalt in der Öffentlichkeit.

III. Einlassmanagement

1. Es ist durch gut sichtbare Aushänge über die geltenden Regeln zu informieren.
2. Die Besucheranzahlen sind zur Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5 Meter (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) in allen für Besucher zugänglichen Plätzen, einschließlich Bereiche des Ticketverkaufes/der Ticketausgabe, entsprechend der Anlagengröße zu begrenzen. Weitere Regelungen zur Begrenzung der Besucherzahlen bei Schülergruppen sowie Ausnahmen zu entsprechenden Auflagen können durch Allgemeinverfügung der Landesregierung getroffen werden.
3. Warteschlangen sind zu vermeiden und/oder Abstandsmarkierungen anzubringen.
4. Gegebenenfalls sind technische Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Schutzschilde) zu installieren.
5. Der Mindestabstand ist auch zwischen Besuchern und Mitarbeitern einzuhalten.
6. Die Ausgabe von Zeittickets/ein Ticketsystem mit Zeitfenstern oder andere geeignete Maßnahmen zur Regulierung der Besucheranzahl sind zu prüfen.

IV. Weitere Hygienemaßnahmen

1. Für gegebenenfalls vorhandene Cafés und ähnliches gelten die allgemeinen Regelungen zum Gastronomiebetrieb.
2. Audioguides, Touchscreens, Hands-On-Stationen oder ähnliches sind entweder zu sperren oder nach jeder Nutzung bei Materialverträglichkeit zu reinigen.
3. Wo möglich sollte auf bargeldlosen Zahlungsverkehr zurückgegriffen werden.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

V. Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

1. Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
2. Sogenannter transparenter „Spuckschutz“ für Personal an Kassen- bzw. Informationstresen oder ähnliches wird empfohlen. Sofern ein solcher Schutz zum Einsatz kommt, kann auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an diesem Arbeitsplatz verzichtet werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
3. Es wird empfohlen, Personal aus Risikogruppen in Bereichen ohne Publikumskontakt einzusetzen.
4. Die Mindestabstandsregel von 1,5 Meter ist auch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzuhalten (auch in Pausen; gegebenenfalls Pausen zeitversetzt organisieren).
5. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend der oben genannten Hinweise zu schulen.

Anlage 9 zu § 2 Absatz 9

Auflagen für Bibliotheken und Archive

I. Allgemeine Auflagen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist zu gewährleisten.
4. In Innenbereichen mit Publikumsverkehr ist eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
5. Es sind Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen vorzunehmen.

II. Zugänglichkeiten des Gebäudes/Besucherleitsystem

1. In Bibliotheken mit mehreren Zugängen sind die Besucherströme zu kanalisieren und ein Besucherleitsystem einzurichten.
2. In Bibliotheken mit nur einem Eingang sind die Besucherströme so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbei geführt werden können (zum Beispiel Rundgang).

3. Nicht automatisch öffnende Türen sind zur Vermeidung von Kontaktflächen für den Besucherverkehr wenn möglich dauerhaft zu öffnen.

III. Einlassmanagement

1. Über die in der Einrichtung geltenden Regeln ist durch gut sichtbare Aushänge zu informieren.
2. Die Besucheranzahl ist der Bibliotheksgröße anzupassen. Hierbei sind Warteschlangen vor den Tresen/Automaten zu vermeiden und/oder Abstandsmarkierungen anzubringen.
3. Die Besucheranzahlen sind zur Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, in allen für Besucher zugänglichen Räumen entsprechend der Einrichtungsgröße zu begrenzen. Weitere Regelungen zur Begrenzung der Besucherzahlen bei Schülergruppen sowie Ausnahmen zu entsprechenden Auflagen können durch Allgemeinverfügung der Landesregierung getroffen werden.
4. Beratungs-/Ausgabe-/Rücknahmebereiche sind so zu gestalten, dass der Abstand von mindestens 1,5 Meter zwischen Besuchern und Mitarbeitern eingehalten werden kann. Gegebenenfalls sind technische Schutzmaßnahmen (Schutzschilde) zu installieren.
5. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 müssen Besucherinnen und Besucher in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Besuchs. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste

unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.

IV. Abstandsregelungen

1. In Lesesälen sind Tische und Stühle, einschließlich der Wegeführung, so anzuordnen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können.
2. Sitzgruppen und Kinderspielecken sind den geltenden Regelungen anzupassen.
3. Durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist auf die Einhaltung der Regelungen hinzuweisen.

V. Weitere Hygienemaßnahmen

1. Für gegebenenfalls vorhandene Cafés und ähnliches gelten die allgemeinen Regelungen zum Gastronomiebetrieb in dieser Verordnung.
2. Touchscreens oder Ähnliches sind entweder zu sperren oder nach jeder Nutzung zu reinigen. Alternativ sind Einwegmaterialien (keine Weiternutzung) zur Verfügung zu stellen.
3. Wo möglich sollte auf bargeldlosen Zahlungsverkehr zurückgegriffen werden.
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

VI. Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

2. Sogenannter transparenter „Spuckschutz“ für Personal an Kassenbeziehungsweise Informationstresen oder ähnliches wird empfohlen. Sofern der Arbeitsplatz auf diese Weise abgesichert werden kann, entfällt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an diesem Arbeitsplatz.
3. Es wird empfohlen, Personal aus Risikogruppen in Bereichen ohne Publikumskontakt einzusetzen.
4. Die Mitarbeitenden sind entsprechend der oben genannten Hinweise zu schulen.
5. Die Mindestabstandsregelung von 1,5 Meter ist auch zwischen Mitarbeitenden einzuhalten (auch in Pausen; gegebenenfalls Pausen zeitversetzt organisieren).

Anlage 10 zu § 2 Absatz 10

Auflagen für Proben von Chören und Musikensembles im Profibereich

Für Ensembles in Theatern und Orchestern gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der VBG mit Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios. Für die Hochschule für Musik und Theater gelten die eigens abgestimmten Hygienekonzepte.

Das COVID-19 verursachende Virus SARS-CoV-2 wird über die Atemwege übertragen. Durch die unten angeführten Maßnahmen kann die Übertragung über Tröpfchen, die beim Sprechen, Husten und Niesen entstehen, vermieden werden. Unklar ist derzeit die Rolle von Aerosolen, die besonders infektiös sind und beim Chorsingen und der Bläserensemblearbeit in besonderer Weise auftreten können. Dieses Risiko muss den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bewusst sein.

Dieser Problematik kann am besten durch die Verlagerung der Proben ins Freie oder in große hohe Räume (Kirchen, Hallen) Abhilfe geschaffen werden (Verdünnungseffekt, Luftzirkulation). In größeren Ansammlungen von Musikerinnen und Musikern sowie Sängerinnen und Sängern im Innenbereich sind zur Risikoreduzierung die risikominimierenden Faktoren zu kombinieren.

I. Allgemeine Hinweise

1. Es ist ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches unten aufgeführte Vorgaben enthält, umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Teilnehmerzahl zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die jeweiligen

Anwesenheitslisten sind für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.

4. Die Teilnehmerzahlen sind zur Sicherstellung des Mindestabstandes von 2 Meter bei Chor- und Bläserproben (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) zu begrenzen. Die Größe des Probenraumes definiert daher die maximale Anzahl der Probenteilnehmerinnen und -teilnehmer. Es wird daher empfohlen, in sinnvoll ausgewählten Gruppen (Doppel-Quartett, Stimmgruppe etc.) zu proben.
5. Die vorgegebenen 1,5 Meter Mindestabstand müssen beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und während der Pausen generell eingehalten werden können. Im Übrigen gelten die Arbeitsschutzstandards.
6. Mitwirkende sind frühzeitig über die geltenden Regeln zu informieren, Personen mit entsprechenden Vorerkrankungen (Risikogruppen laut Robert Koch-Institut) sollten auf ein erhöhtes Risiko abhängig vom lokalen Infektionsgeschehen hingewiesen werden.
7. Musikerinnen und Musikern sowie Sängerinnen und Sängern, die zu Hochrisikogruppen gehören (insbesondere Personen mit Immunsuppression, Chemotherapie, Atemwegserkrankungen oder anderes), wird geraten, bis auf

weiteres auf Präsenzproben zu verzichten. Dies dient dem Schutz der betroffenen Ensemblemitglieder. Betroffenen Ensemblemitgliedern könnten gegebenenfalls alternative Probemöglichkeiten (Livestream, Probeaufnahmen, Übe-Dateien etc.) bereitgestellt werden.

8. Personen mit COVID-19-Symptomatik sind von den Proben auszuschließen, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind. Bei Kontakt zu SARS-CoV-2/COVID-19-betroffenen Personen gelten die Quarantäneregelungen (gegebenenfalls Ausschluss von den Proben für 14 Tage).
9. Die Gruppenzusammensetzung sollte möglichst konstant gehalten werden und bestimmt sich nach der Größe der verfügbaren Räumlichkeiten.
10. Wo möglich, sollten Proben im Freien durchgeführt werden.
11. Bei Proben im Innenbereich sind ausreichend große und hohe Räume zu wählen (hohes Luftvolumen).
12. Es ist eine Sitzordnung festzulegen und diese für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorab bekannt zu machen und einzuhalten.
13. Die Gesamtprobendauer ist in der Regel zu begrenzen und für Lüftungspausen in kleinere Einheiten zu unterteilen.
14. Übungen im Innenbereich, die körperliche Nähe erfordern und/oder zu starker Atemaktivität führen, sind zu vermeiden. Ebenso sind besondere Übungen wie bspw. das Mundstück- und Lippensummen zu vermeiden.
15. Warteschlangen oder Ansammlungen sind zu vermeiden.
16. Es wird empfohlen, eine/n Hygiene-Verantwortlichen zu benennen, der/die auf die Umsetzung des Hygienekonzeptes inklusive Abstandswahrung, Anwesenheitslisten, Sitzordnung, Proben und Lüftungszeiten achtet.

II. Weitere Hinweise für Chöre

1. Noten und Notenpulte werden nicht geteilt, ausgenommen sind Angehörige eines Hausstandes.
2. Der Mindestabstand von 2 Meter ist einzuhalten. Stehen die Sänger in mehreren Reihen, sind diese versetzt aufzustellen und die 2 Meter radial einzuhalten. Gegebenenfalls ist – auch zum Schutz des Chorleiters – ein größerer Abstand in Singrichtung einzuplanen. Von einer Aufstellung im Kreis ist abzusehen.

III. Weitere Hinweise für Bläserensembles

1. Eine gemeinschaftliche Nutzung von Instrumenten und Notenpulten ist untersagt. Ausgenommen sind Angehörige eines Hausstandes.
2. Der Mindestabstand von 2 Meter ist einzuhalten. Stehen die Bläser in mehreren Reihen, sind diese versetzt aufzustellen und die 2 Meter radial einzuhalten. Von einer Aufstellung im Kreis ist abzusehen.
3. Die Instrumente sollen mit Einwegtüchern gereinigt werden. Die Tücher sollten von jedem persönlich entsorgt werden.
4. Das Kondenswasser ist individuell und verbreitungssicher aufzufangen (eigenes Behältnis, bspw. mit Einwegtüchern ausgelegt).
5. Das Durchblasen der eigenen Instrumente beispielsweise zur Säuberung sollte in der Häuslichkeit vorgenommen werden.
6. Die Bespannung der Schalltrichter mit Textilabdeckung ist vorzusehen.
7. Zu den einzelnen Instrumenten siehe auch: FAQ des VdM unter https://www.musikschulen.de/medien/doks/Corona/faq_blaeserunterricht-corona.pdf

Anlage 11 zu § 2 Absatz 11

Auflagen für ortsgebundene und mobile Freizeitparks (Schausteller)

(aufgehoben)

Anlage 12 zu § 2 Absatz 12

Auflagen für Zirkusse

(aufgehoben)

Anlage 13 zu § 2 Absatz 13

Auflagen für Außenbereiche von Zoos, Tier- und Vogelparks und botanischen Gärten

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen einzuhalten.
3. Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
4. Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Vorgaben von Nummer 3 den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, nicht eingehalten wird.
5. Die Besucher sind über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.
6. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Besucher auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.
7. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
8. Für gegebenenfalls vorhandene Cafés und ähnliches gelten die allgemeinen Regelungen zum Gastronomiebetrieb.

Anlage 14 zu § 2 Absatz 14

**Auflagen für Jahrmärkte, Spezialmärkte, Floh- und Trödelmärkten sowie
ähnliche Märkten**

(aufgehoben)

Anlage 14a zu § 2 Absatz 14a

Auflagen für Jahrmärkte

(aufgehoben)

Anlage 15 für § 2 Absatz 15

**Auflagen für Tourismusaffine Dienstleistungen im Freien sowie Verleihstellen
von Wasserfahrzeugen und Betriebe der Fahrgastschifffahrt oder
Reisebusveranstaltungen und Tourismusinformationen und Besucherzentren
in Nationalparks, Outdoor-Freizeitangebote und ähnliche Einrichtungen**

(aufgehoben)

Anlage 16 zu § 2 Absatz 16

Auflagen für Einrichtungen für Indoor-Freizeitaktivitäten zur Ausübung von Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) im Rahmen des Individualsports und Kinder- und Jugendsports

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosol-Belastung in den Räumen zu entwickeln und umzusetzen.
3. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter in gemeinschaftlich genutzten Bereichen, ausgenommen zu Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, einzuhalten.
4. Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann.
5. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 muss eine Person pro Besuchergruppe in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu

machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.

6. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen. Dies gilt nicht, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
7. Es ist ein Wegeleitsystem zu entwickeln und umzusetzen.
8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kunden und Kundinnen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

Anlage 17 zu § 2 Absatz 17

Auflagen für öffentlich zugängliche Spielplätze sowie andere Spielplätze im Freien

I. Öffentlich zugängliche Spielplätze im Freien

1. Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln
2. Beachtung der Auflagen der Landkreise und kreisfreien Städte

II. Andere Spielplätze im Freien

Es ist ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.

Anlage 18 zu § 2 Absatz 18

**Auflagen für im Freien angelegte öffentliche Badeanstalten im Sinne von
Freibädern sowie Schwimm- und Badeteiche mit Wasseraufbereitung**

(aufgehoben)

Anlage 19 zu § 2 Absatz 19

Auflagen für Naturstrände, Naturgewässer und frei angelegte öffentliche Badestellen

1. Es sind die Abstandsvorschriften einzuhalten.
2. Es sind die gesteigerten hygienischen Anforderungen zu beachten.
3. Die örtlich zuständige Ordnungsbehörde hat soweit erforderlich mit Hinweisschildern auf die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften hinzuweisen.

Anlage 20 zu § 2 Absatz 20

Auflagen für schulischen Schwimmunterricht und für den Kinder und Jugendsport im Trainingsbetrieb in Schwimm- und Spaßbäder

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 müssen Besucherinnen und Besucher in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Besuchs. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen,

sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID- 19 erkrankt sind.
5. Hinsichtlich der Nutzung von Duschen sowie Schwimmbecken sind die folgenden Auflagen einzuhalten:
 - a) Vor Wiederinbetriebnahme hat ein Nachweis zur Wasserqualität gemäß DIN 19643 Teil 1 sowie UBA-Empfehlung „Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung“ vom 04.12.2013 zu erfolgen. Ebenso sind die Trinkwasserinstallationen, insbesondere auch die Warmwassersysteme, auf Legionellen zu überprüfen.
 - b) Die Aufbereitung des Wassers ist mit Filtration und Desinfektion ein wirksames Verfahren zur Inaktivierung von eingetragenen Mikroorganismen einschließlich des Coronavirus SARS-CoV-2 vorzunehmen.
 - c) Um den Hauptübertragungsweg der Infektion von Mensch zu Mensch so gering wie möglich zu halten, ist die Abstandsregelung von 1,5 Meter wie folgt einzuhalten:
 - aa) zwischen den Badegästen, ausgenommen in einer Häuslichkeit zusammen lebende Personen und Begleitpersonen Pflegebedürftiger;
 - bb) zwischen Mitarbeitern des Schwimmbades einschließlich Rettungsschwimmern (auch in Pausenzeiten);
 - cc) im Bereich der Zugangswege und des Ticketverkaufs, zum Beispiel durch Absperrungen oder Besucherlenkung;
 - dd) keine Ruhezonen im Eingangsbereich ermöglichen, Stühle unter Einhaltung der Abstandsregelung nutzbar;
 - ee) in Liegebereichen;
 - ff) im Umkleidebereich durch begrenzten Zugang von Personen;
 - gg) in Dusch- und Sanitärbereichen.

- d) Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher ist in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten festzulegen und gegebenenfalls zu verringern (Steuerung an der Kasse, Maßnahmen im Umkleidebereich, Anbringung von Abstandsmarkierungen).
- e) Sitz- und Liegeflächen sowie Beckenumgangsflächen, Barfuß- und Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren.
- f) Sammelumkleiden können unter Wahrung des Mindestabstands genutzt werden. Es wird eine begrenzte Anzahl von Umkleideschränken zur Einhaltung der Abstandsregelungen empfohlen.
- g) Es wird empfohlen, die Nennbelastung der Schwimm- und Badebecken auf etwa 75 % zu reduzieren und das Becken zur optischen Orientierung durch Schwimmbadleinen abzutrennen.
- h) Aerosolbildende Attraktionen sollten außer Betrieb bleiben.
- i) Im Eingangsbereich sind die Badegäste auf die Abstandsregelung von 1,5 Meter hinzuweisen.

Anlage 21 zu § 2 Absatz 21

Auflagen für Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) im Rahmen des Individualsports und des Kinder- und Jugendsportes

1. Es ist ein veranstaltungs- und sportartspezifisches Hygiene- und Sicherheitskonzepte zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen ist.
2. Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit veröffentlichten Hygieneregeln für den Sportbetrieb sind einzuhalten. Darüber hinaus dienen die Rahmenempfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes, des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern sowie die fortgeschriebenen sportartspezifischen Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände als Handlungsgrundlage für Training und Wettkampf.
3. Trainingsgruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein.
4. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 hat der für den Sportbetrieb Verantwortliche bei jedem Training, Spiel oder Wettkampf eine Anwesenheitsliste mit den folgenden Angaben über die Teilnehmenden und Zuschauenden zu führen:
 - a.) Vor- und Familienname,
 - b.) vollständige Anschrift,
 - c.) Telefonnummer und
 - d.) Zeitraum der Anwesenheit.

Der für den Sportbetrieb Verantwortliche hat die Anwesenheitsliste so zu führen und aufzubewahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich ist. Er hat die Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde vollständig vorzulegen. Soweit die Anwesenheitsliste dieser nicht vorgelegt worden ist oder noch vorzulegen ist, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden.

Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Trainierende, nicht zugänglich sind. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.

5. Der Sportbetrieb mit Zuschauenden ist unzulässig.
6. Für den Sportbetrieb in geschlossenen Räumen gelten zusätzlich die folgenden Auflagen:
 - a) Es sind besondere Maßnahmen zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen, wie intensivierte Reinigungsintervalle, regelmäßiges Lüften und die Begrenzung der Anzahl der Veranstaltungen, vorzusehen und umzusetzen. Dabei sind die dafür wesentlichen Faktoren, wie Raumgröße und Teilnehmerdichte zu berücksichtigen.
 - b) Für die aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, medizinisches Personal sowie das Schieds- und Kampfgericht wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

Anlage 22 zu § 2 Absatz 22 und 22a

Auflagen für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb von Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten

1. Für das Training und die Durchführung des Spiel- und Wettkampfbetriebes (Sportbetrieb) im Indoor-Bereich und im Outdoor-Bereich gelten die Auflagen gemäß Anlage 21 zu § 2 Absatz 21.
2. Die Ausrichter von überregionalen, nationalen und internationalen Veranstaltungen und Wettkämpfen, insbesondere auch im Bereich des professionellen und semiprofessionellen Sports (1. und 2. Bundesliga, 3. Liga, Länderspiele, europäische Wettbewerbe und Meisterschaften, Weltcups etc.) haben in Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde ein differenziertes, Standort bezogenes Schutzkonzept (insbesondere Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie ein Konzept zur Verringerung der Aerosol-Belastung) zu erarbeiten, das die gesetzlichen Anforderungen des Infektionsschutzes erfüllt. Folgende Auflagen sind einzuhalten:
 - a) Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 hat der für den Sportbetrieb Verantwortliche bei jedem Training, Spiel oder Wettkampf eine Anwesenheitsliste mit den folgenden Angaben über die Teilnehmenden und Zuschauenden zu führen: Vor- und Familienname; vollständige Anschrift; Telefonnummer und Zeitraum der Anwesenheit. Der für den Sportbetrieb Verantwortliche hat die Anwesenheitsliste so zu führen und aufzubewahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich ist. Er hat die Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde vollständig vorzulegen. Soweit die Anwesenheitsliste dieser nicht vorgelegt worden ist oder noch vorzulegen ist, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen

Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Trainierende, nicht zugänglich sind. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.

- b) Der Sportbetrieb mit Zuschauenden ist unzulässig.
- c) Für den Sportbetrieb in geschlossenen Räumen gelten zusätzlich die folgenden Auflagen:
 - aa) Es sind besondere Maßnahmen zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen, wie intensivierte Reinigungsintervalle, regelmäßiges Lüften und die Begrenzung der Anzahl der Veranstaltungen, vorzusehen und umzusetzen. Dabei sind die dafür wesentlichen Faktoren, wie Raumgröße und Teilnehmerdichte zu berücksichtigen.
 - bb) Für die aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, medizinisches Personal sowie das Schieds- und Kampfgericht wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
- 3. Für die zu Veranstaltungen und Wettkämpfen einreisenden Personen wie Athletinnen und Athleten, Trainerinnen und Trainer, wissenschaftliches und medizinisches Personal, Kampf- und Schiedsrichter, technisches Personal und

Betreuungspersonal aus internationalen Risikogebieten (laut RKI) gelten die Vorgaben der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung.

4. Das Schutzkonzept für Veranstaltungen nach Nummer 1 dieser Anlage ist der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Schutzkonzept für Veranstaltungen nach Nummer 2 dieser Anlage ist durch die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz zu genehmigen und den Ausrichtern von Veranstaltungen und Wettkämpfen nach Nummer 2 dieser Anlage rechtsverbindlich für die Durchführung aufzuerlegen.
5. Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten, sportartspezifischen Regelungen und Empfehlungen der jeweiligen nationalen und internationalen Sportfachverbände (z. B. Grundlagen & Leitfäden für den Wiedereinstieg in den Spiel- und Wettkampfbetrieb mit Zuschauenden) dienen als ergänzende Handlungsgrundlage für die Wettkämpfe bzw. den Spielbetrieb mit Zuschauenden.

Anlage 23 zu § 2 Absatz 23

Auflagen für Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen

(aufgehoben)

Anlage 24 zu § 2 Absatz 24

Auflagen für Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen für den Trainingsbetrieb im Kinder- und Jugendsport

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Trainingsräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Der Zutritt ist so zu steuern, dass Warteschlangen vermieden werden.
4. Die Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
5. Trainingsgruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein.
6. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 müssen alle Teilnehmer in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Besuchs der Tanzschule. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur

Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.

7. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Teilnehmende sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
8. Umkleidekabinen sind ausschließlich zum Umkleiden und zur Verwahrung der privaten Gegenstände der Teilnehmenden in den Spinden zu nutzen. Der Zutritt zu den Umkleiden sowie der Aufenthalt sind so zu regulieren, dass für jeden Kunden ein Mindestabstand von 1,5 Meter in alle Richtungen gegeben ist.
9. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln eingewiesen. Teilnehmende werden durch Hinweisschilder und Aushänge über die einzuhaltenden Regeln informiert.

Anlage 25 zu § 2 Absatz 25

Auflagen für Fahrschulen, Technische Prüfstellen für den Straßenverkehr sowie der Berufspilotenausbildung dienende Flugschulen

I. Allgemeines

1. Für die Durchführung des theoretischen und des praktischen Unterrichts hat der Anbieter ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Die zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen treffen.
2. Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

II. Für die Innenbereiche der Einrichtungen gilt:

1. Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.
2. Der Mindestabstand von 1,5 Meter gilt nicht für den praktischen Unterricht. Hierbei müssen die anwesenden Personen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, soweit nicht das Schutzkonzept keine oder andere Schutzmaßnahmen für bestimmte Arten von Ausbildungsfahrten vorsieht. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname,

vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.

Anlage 26 zu § 2 Absatz 26

**Auflagen für Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche
Einrichtungen**

(aufgehoben)

Anlage 27 zu § 2 Absatz 27

Auflagen für Soziokulturelle Zentren

(aufgehoben)

Anlage 28 zu § 2 Absatz 28

Auflagen für Musik- und Jugendkunstschulen

1. Es ist ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.

I. Allgemeines

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Schülerinnen und Schüler sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
2. Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind vor Aufnahme des Unterrichtes über die Hygieneregeln zu informieren. Es ist zudem durch gut sichtbare Aushänge und beispielsweise auch auf der Website über die in der Einrichtung geltenden Regeln zu informieren.
3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten freundlich aber bestimmt auf die Einhaltung der Regelungen hinweisen, gegebenenfalls ist vom Hausrecht Gebrauch zu machen.
4. Es wird empfohlen, Raumnutzungskonzepte mit „Regiezeiten“ für den Unterrichtsablauf (inklusive Mehrzeiten für Hygienemaßnahmen und Einhaltung der Abstandsregelungen/„Nichtbegegnung“ von Schülerinnen und Schülern) zu erstellen. Entsprechende Ablaufpläne sind vier Wochen aufzubewahren, um gegebenenfalls dem Gesundheitsamt die Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen.
5. In Einrichtungen mit mehreren Zugängen sind die Besucherströme zu kanalisieren und ein Besucherleitsystem einzurichten. Dieses muss so gestaltet sein, dass der

Zugang und das Verlassen der Unterrichtsräume und des Schulgebäudes unter Einhaltung des Mindestabstandes (1,5 Meter) möglich sind.

6. In Einrichtungen mit nur einem Eingang sind die Besucherströme so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbei geführt werden können.
7. Schüler bis zu einem Alter von zehn Jahren dürfen durch ein Groß-/Elternteil mit Mund-Nase-Bedeckung bis zur Raamtür gebracht und wieder abgeholt werden. Dazwischen ist der Aufenthalt für Groß-/Eltern sowie Schülerinnen und Schüler im Gebäude nicht zugelassen.
8. Beratungs-/Einlassbereiche sind gegebenenfalls so zu gestalten, dass der Abstand von mindestens 1,5 Meter eingehalten werden kann. Gegebenenfalls sind technische Schutzmaßnahmen (Schutzschilde) zu installieren.
9. Für geeignete Angebote sind die vorhandenen Flächen im Außenbereich unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregelungen zu nutzen. Einrichtungen ohne eigene Außenanlagen können öffentliche Freiflächen wie Spielplätze, Parks o.ä. unter Beachtung der Zugänglichkeit und der entsprechenden Vorgaben aus der Landesverordnung nutzen.
10. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 müssen Besucherinnen und Besucher in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Besuchs. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur

Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.

11. Weitere Regelungen zur Begrenzung der Besucherzahlen bei Schülergruppen sowie Ausnahmen zu entsprechenden Auflagen können durch Allgemeinverfügung der Landesregierung getroffen werden.

II. Abstandsregelungen

1. Für den Sprech- und Gesangsunterricht sowie den Unterricht an Blasinstrumenten sind wegen der erhöhten Aerosolbelastung besondere Vorkehrungen zu treffen und die Erfordernisse unterschiedlicher Abstandsregelungen, deutlich erhöhter Raumbedarfe und besonderer Hygienemaßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde zu regeln. Der Mindestabstand bei Sprech- und Gesangsunterricht sowie Unterricht an Blasinstrumenten muss mindestens 2 Meter betragen. Gegebenenfalls ist die Arbeit in Orchester- und Chorensembles zunächst zurückzustellen oder anderweitig zu organisieren.
2. Die vorgegebenen 1,5 Meter Mindestabstand müssen generell eingehalten werden können. Bereiche, in denen dies nicht realisiert werden kann, sind abzusperren.
3. Schülerinnen/Schüler betreten nacheinander unter Einhaltung der Abstandsregeln die Kurs-/Unterrichtsräume, nachdem die vorherigen Schülerinnen/Schüler den Raum einzeln und unter Einhaltung der Abstandsregeln verlassen haben.
4. In Arbeitsbereichen sind Tische und Stühle, einschließlich der Wegeführung, so anzuordnen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können.
5. Die möglichen Kontaktflächen sind vor dem Öffnen, zwischen den Kursen und nach Ende der Öffnungszeit zu reinigen.
6. Wartebereiche/Sitzgruppen/Kinderspielecken u. ä. sind den geltenden Regelungen anzupassen.

III. Sonstige Hygienemaßnahmen

1. Der Körperkontakt ist einzuschränken (inklusive Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht/in der Anleitung) bzw. hat unter Berücksichtigung der Hygienestandards zu erfolgen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckung etc.).

2. Jede Person nutzt ihr eigenes Instrument/eigenes Material, ein Austausch ist untersagt. Entliehenes Material ist nach Benutzung zu reinigen beziehungsweise bei Eignung zu desinfizieren. Das Stimmen von Instrumenten für kleine Schüler ist nur unter Einsatz besonderer Schutzmaßnahmen (Schutzhandschuhe, Abdecken des Instruments und Ähnliches) zugelassen.
3. Die Schülerinnen und Schüler sind vor und nach Nutzung von Instrumenten/Materialien auf die Notwendigkeit der Händereinigung hinzuweisen. An den Türen der Unterrichtsräume sind Hinweise anzubringen, dass das Betreten nur nach dem Händewaschen gestattet ist beziehungsweise das Händewaschen sofort nach Eintritt in den Raum (bei Waschgelegenheiten in den Kursräumen) zu erfolgen hat.
4. Lehrerinnen und Lehrer haben sich nach Ende des Unterrichts zwischen den einzelnen Kursen intensiv die Hände mit Wasser und Seife zu waschen.
5. Mindestens arbeitstäglich ist eine Reinigung der Besucherbereiche (inklusive Treppen- und Handläufe, Fenster- und Türklinken, Lichtschalter etc.) mit handelsüblichen Reinigungsmitteln vorzunehmen.
6. In den Sanitärräumlichkeiten ist gegebenenfalls der Zugang zu regeln. Zudem sind hinreichend Flüssigseifenspender, Einmal-Papierhandtücher und Abwurfbehälter beziehungsweise Stoffhandtuchspender vorzuhalten. Der Bestand und die Funktionstüchtigkeit sind regelmäßig zu kontrollieren. Eine Reinigung hat mindestens arbeitstäglich zu erfolgen.

IV. Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inklusive Honorarkräfte)

1. Es wird empfohlen, die Regelungen für den Wiedereinstieg für festangestelltes Personal in Form einer Dienstanweisung zu regeln. Mit Honorarkräften/freien Mitarbeitenden sind gegebenenfalls entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
2. Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020.
3. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen zu belehren.
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Atemwegssymptomatik und/oder Kontakt zu COVID-Erkrankten/-Verdächtigen müssen zu Hause bleiben. Dies gilt auch für eingesetztes Reinigungspersonal.

5. Es wird empfohlen, dass Mitarbeitende/Honorarkräfte, die zu COVID-19-Risikogruppen gehören, keinen direkten Unterricht durchführen.
6. Die Mindestabstandsregel von 1,5 Meter ist auch zwischen Mitarbeitenden einzuhalten (auch in Pausen - gegebenenfalls Pausen zeitversetzt organisieren).
7. Teeküchen sind nur einzeln und unter Anwendung der Hygienevorschriften zu nutzen.

V. Sonstiges

1. Diese Regelungen sind auch auf Kooperationen und die verantwortlichen Partner und Träger anzuwenden. Kooperationsvereinbarungen sind, wenn nötig, entsprechend dieser Regelungen zu modifizieren und an die zu beachtenden Bedingungen anzupassen.
2. Für Angebote in den Räumlichkeiten der Kooperationspartner gelten die dort beauftragten Hygieneregeln.

Anlage 29 zu § 2 Absatz 29

Auflagen für Messen und Ausstellungen

(aufgehoben)

Anlage 30 zu § 3 Absatz 1

Auflagen für Gaststätten

(aufgehoben)

Anlage 31 zu § 3 Absatz 2

Auflagen für gastronomischen Außerhausverkauf

1. Die Gästezahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
2. Der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist einzuhalten.
3. Im öffentlichen Bereich ist beim Verzehr von Speisen und Getränken der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten oder die Abgabestelle unverzüglich zu verlassen.
4. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Gäste auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen

Anlage 31a zu § 3 Absatz 3

Auflagen für nicht öffentlich zugängliche Personalrestaurants, Kantinen

1. Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen zu gewährleisten.
2. Mitarbeiter haben bei Kundenkontakten, bei denen ein Abstand von 1,5 Meter unterschritten wird, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Gleiches gilt bei jedem Aufenthalt von Mitarbeitern im Gastraum. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
3. Gäste müssen, wenn sie nicht am Tisch sitzen, eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

Anlage 32 zu § 3 Absatz 3

Auflagen für Zusammenkünfte aus familiären Anlässen in Gaststätten

(aufgehoben)

Anlage 33 zu § 3 Absatz 5

Auflagen für Dienstleistungsangebote in gastronomischen Einrichtungen

(aufgehoben)

Anlage 34 zu § 4

Auflagen für Beherbergungsstätten

I. Allgemeine Auflagen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist von der Betreiberin oder vom Betreiber für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Beherbergung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.

4. Es sind die Abstandsregeln, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen und Spielplätzen, zu beachten.
5. Die Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist sicherzustellen.
6. Die Gästezahlen sind insbesondere durch Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
7. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Abstandsregeln den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es beim Check-In oder in Verkaufsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen nicht eingehalten wird.
8. Gäste sind über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.
9. Für die Beschäftigten und Gäste besteht die Pflicht, in Innenbereichen mit Publikumsverkehr eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Die Ausnahme gilt auch für Beschäftigte, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden oder anderweitig der Abstand zu anderen Personen ausreichend gewährleistet ist. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
10. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gäste sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein

ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

11. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Gäste auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.
12. Spielplätze im Freien können geöffnet werden, wenn die Betreiberinnen oder Betreiber über ein Konzept zur Nutzung und Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln verfügen, welches auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
13. Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt.
14. Gäste sind auf die Möglichkeit des kontaktlosen Check-Ins und der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.
15. Es ist ein Wegeleitsystem einzurichten sowie die Abstandsregeln in gemeinsam genutzten Bereichen umzusetzen.
16. Im Übrigen gelten die jeweiligen gemeinsam zwischen der Landesregierung und dem Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. abgestimmten und auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Schutzstandards für Beherbergungsstätten.

II. Auflagen für den Verzehr von Speisen und Getränken

1. Die Betreiber haben ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Gäste dürfen nur nach Reservierung bewirtet werden. Eine Direktannahme von Gästen ohne Voranmeldung ist nur zulässig, wenn Warteschlangen offensichtlich vermieden werden.
4. Zwischen Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen, ist ein Abstand von 1,5 Meter zu wahren.

5. An einem Tisch dürfen sich nicht mehr als zehn Gäste aufhalten.
6. Mitarbeiter haben im Gastraum eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Gleiches gilt bei Kundenkontakten, bei denen ein Abstand von 1,5 Meter unterschritten wird. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
7. Gäste müssen, wenn sie nicht am Tisch sitzen, eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.
8. Es ist zu gewährleisten, dass nur in der Zeit zwischen 6 Uhr und 2 Uhr des Folgetages Gäste bewirtet werden.
9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gäste sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
10. Tanzen und ähnliche Aktivitäten sind in allen Gaststätten verboten.
11. Nach jeder Tischbelegung sind Tischdecken zu wechseln oder die Tische und Handkontaktflächen der Stühle mit handelsüblichen Mitteln zu reinigen.
12. Sofern Speisekarten, Salz- und Pfefferstreuer und gegebenenfalls Öl- und Essigflaschen oder sonstige Gewürzbehälter zur Selbstbedienung auf dem Tisch bereitstehen, sind diese nach jeder Tischbelegung zu reinigen.
13. Bei Buffets (als Selbstbedienung) für Gäste, die an einzelnen Tischen mit 1,5 Meter Mindestabstand sitzen und deren Daten separat (tischbezogen 1 Gast) erfasst werden, gilt Folgendes:
 - a) Im gesamten Buffetbereich gilt die Maskenpflicht für Gäste und Mitarbeiter. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

- b) Für Gäste die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ist eine Bedienung am Tisch zu gewährleisten.
 - c) Die Begehung am Buffet ist grundsätzlich als Einbahnstraßensystem einzurichten und geeignet zu kennzeichnen.
 - d) Es gilt ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Gästen am Buffet; Bodenmarkierungen kennzeichnen die Einhaltung der geforderten 1,5 Meter Abstand an den einzelnen Entnahmestellen.
 - e) Vor Nutzung des Buffets hat sich jeder Gast die Hände zu desinfizieren (zum Beispiel durch Desinfektionsspender am Eingang zu Buffet).
 - f) Generell sind Anlegebestecke zu benutzen und in regelmäßigen Abständen auszutauschen. Buffetentnahme mit eigenem Besteck ist auszuschließen.
 - g) Lebensmittel werden vorzugsweise in Einzelabpackungen zur Entnahme durch den Gast angeboten, Kein Abschneiden von Brot durch Gäste.
 - h) Die Buffetnachbestückung erfolgt durch die Küchenmitarbeiter mit Abstand, Handschuhen und Maske.
 - i) Mitarbeiter werden eingeteilt, um die Buffetaufsicht und die damit verbundene Einhaltung der Vorgaben regelmäßig zu kontrollieren; über alle Vorgaben sind die Gäste mit geeigneten Hinweisen zu informieren.
14. Für die Belieferung, die Mitnahme und den Außer-Haus-Verkauf gilt Folgendes:
- a) Der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist sicherzustellen.
 - b) Im öffentlichen Bereich ist beim Verzehr von Speisen und Getränken der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten oder die Abgabestelle unverzüglich zu verlassen.

Anlage 35 zu § 6 Absatz 3

Auflagen für Krankenhäuser und weitere stationäre Einrichtungen nach SGB V

1. Um den Infektionsschutz zu gewährleisten, müssen Besucher je nach Risikolage im betreffenden Krankenhaus eine geeignete Schutzausrüstung nach Anweisung tragen.
2. Die Leitung der Einrichtung muss bei Regelungen nach § 6 Absatz 2 (Härtefälle) die Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter anordnen.
3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Besuches. Die Anwesenheitsliste ist von der Einrichtung für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.

Anlage 36 zu § 7

Auflagen für Sitzungen kommunaler Gremien, Kommunalwahlen

I. In Sitzungen kommunaler Vertreter und sonstiger kommunaler Gremien sind folgende Auflagen umzusetzen:

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Zwischen den Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen, die für die gesamte Dauer der Veranstaltung eingenommen werden, stehen zwei Varianten zur Verfügung. In Variante I kann die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entfallen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) eingehalten wird. In Variante II kann der Mindestabstand von 1,5 Meter auf einen Sitzplatz Abstand reduziert werden, wenn die Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und die Personen mit ihren Kontaktdaten platzgenau erfasst werden. Pro Veranstaltung ist eine der beiden Varianten festzulegen und im Hygienekonzept festzuschreiben. Die Besucher sind im Vorfeld in geeigneter Weise auf die gewählte Variante hinzuweisen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen

zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.

II. Für kommunale Wahlen sind folgende Auflagen umzusetzen:

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Es besteht die Pflicht für alle Wähler, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
4. Wahlvorstände haben einen Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Es wird ihnen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen. Die Einhaltung des

Mindestabstandes zwischen den Wahlvorständen untereinander und zwischen Wahlvorständen und Wählern ist durch entsprechende Positionierung der Tische und Stühle zu gewährleisten. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

5. Die Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zwischen anwesenden Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist zu gewährleisten, wobei Zugang und Wegeführung so zu gestalten sind, dass der Mindestabstand jederzeit gewahrt werden kann. Wenn Personen im Freien warten, muss auch hier der Mindestabstand eingehalten werden.
6. Wählerinnen und Wähler sind durch gut sichtbare Aushänge über die Abstandsregelung zu informieren und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen aufzufordern.
7. Es hat eine Reinigung insbesondere der Handkontaktflächen bei sichtbarer Verschmutzung und am Tagesende zu erfolgen.

Anlage 37 zu § 8 Absatz 2

Auflagen für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie für Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie außerhalb von Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflegestellen und für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen von Maßnahmeträgern, Beschäftigungsgesellschaften oder sonstigen Dienstleistern

I. Allgemeine Auflagen:

1. Die Einrichtungen haben ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu entwickeln, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Personenzahl und Raumgröße zu entwickeln und umzusetzen.
3. Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.
4. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen

Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.

5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Teilnehmende sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

II. Für die Innenbereiche der in diesem Absatz bezeichneten Einrichtungen sind folgende Auflagen einzuhalten:

1. Die Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen, ausgenommen Angehörige des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist sicherzustellen. Bei Angeboten in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie außerhalb von Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflegestellen, mit Ausnahme von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen von Maßnahmeträgern, Beschäftigungsgesellschaften oder sonstigen Dienstleistern, kann in Unterrichts- und Schulungsräumen auf den Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen verzichtet werden, wenn eine Rückverfolgbarkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb der Lerngruppe (Kurs, Seminar, Klasse oder ähnliches) sichergestellt ist und die Lerngruppen untereinander nicht durchmischt werden oder lerngruppenübergreifenden Aktivitäten stattfinden. Die in Satz 2 benannte Ausnahme gilt nicht für Prüfungen.
2. Die Personenzahlen sind insbesondere durch Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und

Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.

3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Vorgaben von Nummer 1 und 2 den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Es sind ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen nicht eingehalten wird.
4. Die Beschäftigten und Teilnehmenden sollten außerhalb der Unterrichtsräume im Gebäude, wann immer möglich, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
5. Es erfolgt eine Information der Personen über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.
6. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Teilnehmende auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

III Für die Durchführung von schulischen Veranstaltungen, soweit diese Veranstaltungen der Umsetzung der Pflicht aus § 117 Satz 2 SchulG M-V der Schulen in freier Trägerschaft dienen und diese in Schulen oder in und auf schulischen Anlagen stattfinden, sind folgende Auflagen einzuhalten:

1. Die Schulen in freier Trägerschaft haben für die Durchführung der bezeichneten Veranstaltungen ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu entwickeln, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns vorzulegen ist.
2. Die weiteren allgemeinen Auflagen des Abschnittes I gelten für die bezeichneten Veranstaltungen nicht.

3. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist durchgängig zu sichern.
4. Für alle teilnehmenden Personen ist ein fester Sitzplatz vorzusehen.
5. Für alle teilnehmenden Personen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung Pflicht. Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind folgende Personen ausgenommen:
 - a) Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besuchen;
 - b) Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Einschränkung des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder Behinderung ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden;
 - c) Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen, sofern sie sich lediglich in der für sie definierten Gruppe aufhalten. Die Gruppen werden gemäß des Planes für Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (Hygieneplan für SARS-CoV-2) in der jeweils geltenden Fassung definiert;
 - d) Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen, sofern sie sich in ihrem Klassenverband aufhalten;
 - e) Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache oder Hören begleiten. Es wird dringend empfohlen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Von der Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeiten ist soweit möglich abzusehen.

Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
6. Sofern die Personen mit ihren Kontaktdaten platzgenau erfasst werden, kann der Mindestabstand abweichend von Nummer 3 auf einen freien Sitzplatz reduziert werden.

7. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Veranstaltung auszuschließen.
8. Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass deren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen ist, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Das gilt nicht, wenn das Ergebnis einer bei diesen Personen vorgenommenen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die höchstens 48 Stunden vor der Veranstaltung vorgenommen worden ist, negativ ausfällt.
9. Speisen und Getränke dürfen nicht angeboten werden.

Anlage 38 zu § 8 Absatz 3

Auflagen für Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz

1. Es ist ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz vorzulegen ist.
2. Im Zuge der Durchführung der Versammlung ist zu anderen Versammlungsteilnehmern, die nicht dem eigenen Hausstand angehören ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist auch durch den Versammlungsleiter sicherzustellen.
3. Alle teilnehmenden Personen haben eine Mund-Nasen-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

Anlage 39 zu § 8 Absatz 4

Auflagen für Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten und unter freiem Himmel

I. Auflagen für Zusammenkünfte in Räumlichkeiten

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist sicherzustellen.
4. Den Anwesenden wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) dringend empfohlen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
5. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden

personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der jeweiligen Zusammenkunft auszuschließen.

6. Der Mindestabstand von 1,5 Meter kann auf einen Sitzplatz Abstand reduziert werden, wenn die Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und die Personen mit ihren Kontaktdaten platzgenau erfasst werden. Hierüber sind die Besucher im Vorfeld in geeigneter Weise zu informieren.
7. Es erfolgt eine Information der anwesenden Personen über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Ansagen bezüglich der Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.
8. Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Teilnahme ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

II. Auflagen für Zusammenkünfte unter freiem Himmel

1. Zusammenkünfte unter freiem Himmel mit mehr als 500 Teilnehmenden sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen.
2. Es ist ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.

Anlage 40 zu § 8 Absatz 5

Auflagen für gesetzlich oder satzungsgemäß erforderliche Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden Parteien

I. Allgemeine Auflagen für Veranstaltungen

1. Veranstaltungen sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen. Die Anzeige soll mindestens 72 Stunden vor der Durchführung erfolgen.
2. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
3. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung für Veranstaltungen in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Teilnehmerzahl zu entwickeln und umzusetzen.
4. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist durchgängig zu sichern.
5. Für jeden Teilnehmenden ist ein Sitzplatz vorzusehen.
6. Allen teilnehmenden Personen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) in Innenräumen Pflicht und im Freien dringend zu empfehlen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
7. Bei Podiumsdiskussionen können die Personen auf dem Podium auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichten, soweit zwischen ihnen ein Mindestabstand von 2 Meter und zu Zuschauern/Besuchern ein Mindestabstand

von 3 Meter eingehalten wird.

8. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.
9. Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
10. Speisen und Getränke dürfen nicht angeboten werden.

Anlage 41 zu § 8 Absatz 6

Auflagen für Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs (Straßenbahnen, Busse, Taxen), in den Zügen des Schienenpersonenverkehrs, auf allen ausschließlich innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns verkehrenden Fähren und in sonstigen Verkehrsmitteln mit Publikumsverkehr (zum Beispiel Luftfahrzeuge)

Fahrgäste sind verpflichtet im Innenbereich eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, ebenso die Beschäftigten, wenn sie ständigen Kundenkontakt mit weniger als 1,5 Meter Abstand ohne andere Schutzmaßnahmen haben. In öffentlich zugänglichen Bereichen von Bahnhofsgebäuden und von anderen Innenbereichen sonstiger Einrichtungen des Öffentlichen Personenverkehrs, in den dem Publikumsverkehr zugänglichen Innenbereichen von Häfen, in Abfertigungshallen an Flughäfen und für Schiffsreisen sowie an Bushaltestellen und in anderen Wartebereichen im Freien von Einrichtungen der Personenbeförderung, sofern der Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, gilt Satz 1 entsprechend. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

Anlage 42 zu § 8 Absatz 8

Auflagen für private Zusammenkünfte

1. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Gastgeber oder der Gastgeberin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Zusammenkunft aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.
2. Soweit die Zusammenkunft nicht in der privaten Häuslichkeit stattfindet ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

Anlage 43 zu § 8 Absatz 9

Auflagen für Trauungen und Beisetzungen

1. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten oder der Bestattungspflichtigen oder dem Bestattungspflichtigen zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach der Trauung oder Beisetzung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.
2. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
3. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Teilnehmerzahl zu entwickeln und umzusetzen.

**Zweite Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für
Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
in Mecklenburg-Vorpommern
(2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung – 2. SARS-CoV-2-QuarV)**

Vom 28. November 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 32

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, und aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet im Sinne des Absatzes 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Es ist insbesondere nicht gestattet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu betreten. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unverzüglich eine Erklärung über die Einreise des Kindes aus Risikogebieten nach Absatz 4 vorzulegen; volljährige Schülerinnen oder Schüler trifft diese Verpflichtung selbst. Die Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind berechtigt, eine solche Erklärung zu verlangen.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist durch eine digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de> zu erfüllen, indem die Daten nach Abschnitt I Nummer 1 Satz 1 der vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (BANZ AT 06.11.2020 B5) vollständig übermittelt und die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung bei der Einreise mit sich geführt und auf Aufforderung dem Beförderer, im Fall von Abschnitt I Nummer 1 Satz 5 dieser Anordnungen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde (Bundespolizei) vorgelegt wird; soweit eine digitale Einreiseanmeldung in Ausnahmefällen nicht möglich war, ist die Verpflichtung nach Satz 1 durch die Abgabe einer schriftlichen Ersatzanmeldung nach dem Muster der Anlage 2 der vom Bundesministerium

für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 29. September 2020 (BANZ AT 29.09.2020 B2) an den Beförderer, im Falle von Abschnitt I Nummer 1 Satz 5 dieser Anordnungen an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde zu erfüllen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>.

§ 2

Ausnahmen

(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen. Diese haben Mecklenburg-Vorpommern auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen. Von § 1 Absatz 1 Satz 1 ebenfalls nicht erfasst sind Personen, die ohne Zwischenhalt durch ein Risikogebiet durchgereist sind.

(2) Von der Absonderungspflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 ebenfalls nicht erfasst sind bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Post, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren;

2. die als Abgeordnete einem deutschen Landesparlament, dem Deutschen Bundestag oder dem Europäischen Parlament oder als Mitglied einer Landesregierung oder der Bundesregierung angehören;
 3. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Land- und Ernährungswirtschaft, des Lebensmittel-einzelhandels sowie des Lebensmittelgroßhandels,
 - b) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens und von Pflegeeinrichtungen,
 - c) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - d) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - e) der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens,
 - f) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
 - g) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und staatlicher Internationaler Organisationen im völkerrechtlichen Sinne,
 - h) der Funktionsfähigkeit der Schulen, Hochschulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe oder Krisen- und Konfliktberatung oder
 - i) der öffentlichen Daseinsvorsorgezwingend notwendig ist und soweit eine Einreise zum Zwecke der Tätigkeit erfolgt;
 4. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder von den durch diese beauftragten Wartungs- und Serviceunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder zur Aufnahme einer solchen Tätigkeit einreisen;
 5. die
 - a) in Mecklenburg-Vorpommern ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung in ein Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 begeben und regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehren oder
 - b) in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung nach Mecklenburg-Vorpommern begeben und regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehren;die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber oder den Auftraggeber zu bescheinigen;
 6. die aufgrund einer unaufschiebbaren und ärztlich verordneten Behandlung nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen;
 7. die aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts einreisen;
 8. die
 - a) sich in einem Schulverhältnis befinden oder
 - b) in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder
 - c) an einer Hochschule immatrikuliert sind,soweit eine Einreise zwingend notwendig ist und zum Zwecke des Schulbesuchs, des Berufsausbildungsverhältnisses oder des Studiums erfolgt;
 9. die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee bzw. den jeweiligen Veranstalter akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen ein- oder zurückreisen;
 10. die pflegebedürftige oder betreuungsbedürftige Personen begleiten, die von den Nummern 1 bis 9 erfasst werden, oder Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, die Schülerinnen und Schüler als Begleitpersonen begleiten;
 11. sofern sie ausschließlich zum Zwecke der Beförderung von Personen, die nach Nummer 8 der Absonderungspflicht nicht unterfallen, auf dem unmittelbaren Schulweg oder Weg von oder zu der Ausbildungsstätte oder Hochschule einreisen;
 12. die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die mit einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind. Das Verlassen der Unterbringung ist nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet. Der Arbeitgeber hat die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und die ergriffenen gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen zu überprüfen.
- (3) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 weiterhin nicht erfasst sind
1. Personen nach § 54a Infektionsschutzgesetz,
 2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren.
- (4) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde von Amts wegen oder auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.

(5) Die Ausnahmen aus Absatz 2 Nummer 1, 3, 4, 5, 8, 9 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen eine Erklärung, dass sie am Tag der Einreise frei von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust sind, mit sich führen und gegenüber dem Dienstherrn, Arbeitgeber, Ausbilder, Auftraggeber, Veranstalter, der Schulleitung oder der Hochschule abgeben.

(6) Die Ausnahmen aus Absatz 2 Nummer 2, 3, 4, 6, 7, 8 Buchstabe b und c, 9 und 10 gelten nur, soweit die Personen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Die zu Grunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

(7) Bei volljährigen Personen, die regelmäßig einreisen, gelten die Ausnahmen des Absatzes 2 nur, wenn sichergestellt ist, dass sie über ein negatives Testergebnis verfügen, dessen Vornahme höchstens 7 Tage vor der Einreise stattgefunden hat. Das Testergebnis muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein, sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlichten Staat durchgeführt worden sein.

(8) Absatz 2 gilt nicht für Personen, bei denen binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten. Diese Personen haben zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

§ 3

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 endet frühestens am dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt. Dieses muss auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sein. Es ist innerhalb von zehn Tage nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

(2) Die zu Grunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, die unter § 2 Absatz 2 Nummer 12 fallen, entsprechend.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 3 Besuch empfängt,
3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 5 eine Erklärung trotz Aufforderung der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.
4. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
5. entgegen § 2 Absatz 2 Nummer 5 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt.

(2) Die Zuständigkeit für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf die nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b des Infektionsschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Behörden sowie auf die in § 3 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern genannten örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

§ 5

Vollzug

Für den Vollzug dieser Verordnung sind neben den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden die in § 3 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern genannten örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die zuständigen Gesundheitsbehörden nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können. Die Ordnungsbehörden haben die zuständigen Gesundheitsbehörden unverzüglich über getroffene Vollzugsmaßnahmen zu unterrichten.

§ 6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 150), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Oktober 2020 (GVOBl. M-V S. 906) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 28. November 2020

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung**
In Vertretung
Nikolaus Voss

Die Justizministerin
Katy Hoffmeister

Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit**
Harry Glawe

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**
Bettina Martin

Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung**
Christian Pegel